

Zusatzbestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften (StG)

- 1 Startgemeinschaften können von maximal **drei** Vereinen eines Landesverbandes gebildet werden.
- 2 Ein Verein kann in den folgenden Altersklassen jeweils nur **eine** StG bilden:
 - 2.1 Schülerinnen A/B,
 - 2.2 Schüler A/B,
 - 2.3 weibliche Jugend,
 - 2.4 männliche Jugend,
 - 2.5 Frauen / Juniorinnen,
 - 2.6 Männer / Junioren,
 - 2.7 Seniorinnen I,
 - 2.8 Senioren I,
 - 2.9 Seniorinnen II,
 - 2.10 Senioren II.
- 3 Die Bildung einer StG ist mit dem aktuellen DLV-Vordruck beim zuständigen LV zu beantragen. Der Antrag muss dort bis zum 30.11. eingegangen sein. Das Startrecht für die StG wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.
- 4 Die StG wird unter dem in dem Antrag frei **gewählten Namen registriert**. Der Name ist auf maximal 20 Zeichen beschränkt und ist so auch in den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden. Die erzielten Einzelergebnisse im Rahmen einer DMM-, DAMM-, DJMM- oder DSMM-Mannschaft werden in den Bestenlisten dem Stammverein des Athleten zugeordnet.

Der in der Vereinbarung über die Bildung einer StG zuerst genannte Verein ist federführend und alleiniger Ansprechpartner für die Verbandsorganisationen.
- 5 In den Altersklassen, in denen eine StG gebildet ist, dürfen die beteiligten Vereine im laufenden Wettkampfsjahr (1.01. – 31.12.) nicht mit einer eigenen Staffel-, DMM-, DAMM-, DJMM-, DSMM-Mannschaft an den betreffenden Wettbewerben teilnehmen.
- 6 Bei dem Einsatz von Athleten in einer StG gelten die Übergangsbestimmungen in § 3 VAO entsprechend.
- 7 Leistungen, die eine StG in Staffeltwettbewerben erzielt, können als Qualifikationsnormen für einen der Stammvereine nur anerkannt werden, wenn alle Staffelmittglieder diesem Stammverein angehören.
- 8 Der Beitritt eines Vereins zu einer StG oder der Austritt eines Vereins aus einer StG muss schriftlich beim zuständigen LV bis zum 30.11. erklärt werden. Der Beitritt bzw. der Austritt wird nur zum 1. Januar des Folgejahres wirksam
- 9 Bei Regelung von Streitigkeiten gelten die Bestimmungen in § 2 Nr. 5 LAO entsprechend.
- 10 Diese Zusatzbestimmungen treten mit Wirkung vom 1.01.2008 in Kraft.